



Walter Stoffel (links) und Karl Hofstetter – beide sind auf das Wirtschaftsrecht spezialisiert, kommen aber bei der Konzernverantwortungsinitiative zu entgegengesetzten Schlüssen.

JOËL HUNN / NZZ

# Der Streit um neue Regeln für die Schweizer Konzerne

*Sind die vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln für internationale Firmen angemessen oder überrissen? Zwei bekannte Juristen sehen es völlig unterschiedlich. Das Gespräch führten Hansueli Schöchli und Sergio Aiolfi*

*Herr Hofstetter, laut Initiative zur Konzernverantwortung und dem Gegenvorschlag sollen Schweizer Konzerne auch im Ausland internationale Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten und bei Schäden haftbar werden. Klingt das nicht vernünftig?*

**Karl Hofstetter:** Es ist unbestritten, dass sich multinationale Konzerne weltweit um die Umwelt- und Menschenrechtsstandards kümmern sollen, soweit sich diese Standards an Unternehmen richten. Es gibt dazu bereits viele Anstrengungen. Was die Schweizer Unternehmen nicht unterstützen, ist die übertriebene Haftung, wie sie die Initiative und auch der Gegenvorschlag wollen.

**Walter Stoffel:** Der Wettbewerb ist das beste Koordinationssystem der Wirtschaft, aber er braucht Rahmenbedingungen, insbesondere der internationale Wettbewerb. Er darf nicht auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden. Darum geht es bei den Leitprinzipien von Uno und OECD für multinationale Unternehmen. Der erste und wichtigste Punkt ist die Sorgfaltspflicht der Unternehmen. Sie müssen sich um die Einhaltung der internationalen Standards kümmern, auch in den Tochterfirmen im Ausland. Dazu gehört, dass die Unternehmen haften, wenn sie diese Standards verletzen. Das ist in einem Rechtsstaat normal.

**Hofstetter:** Die Unternehmen sind bereit, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Aber die vorgesehene Haftung geht viel zu weit. Die Schweiz würde zu einem Eldorado für die internationale Klageindustrie. Darum hatte die Rechtskommission des Ständerats eine Subsidiarität diskutiert; dies hiesse, dass bei Schäden im Ausland zuerst eine Klage vor Ort vorzusehen ist und nur Klagen in der Schweiz zugelassen wären, wenn das Rechtssystem in einem Gaststaat nicht funktioniert. Das wäre ein guter Ansatz gewesen.

**Stoffel:** Es ist polemisch, von einer «internationalen Klageindustrie» zu reden. Es geht um Rechtsstaat und Rechtsdurchsetzung. Der Vorschlag, den Gerichtsstand am Ort des Beklagten subsidiär auszugestalten, liegt quer in der

Landschaft. Subsidiarität ist eine Frage des materiellen Rechts, nicht des Gerichtsstands.

**Hofstetter:** Es geht um materielles Recht. Die Tochterfirma ist nach dem Prinzip der Haftungstrennung grundsätzlich allein für die im Gastland verursachten Schäden verantwortlich, und zwar vor Gastlandgerichten. Wenn dies sichergestellt wäre, wären wir schon einen Schritt weiter.

**Stoffel:** Das ist Sache des Gaststaates. Wir können das nicht sicherstellen, für uns geht es um das schweizerische Recht.

**Hofstetter:** Doch das können wir, indem wir in der Schweiz solche Klagen nicht zulassen, wenn im Gastland keine Vorbehalte bezüglich Rechtsstaatlichkeit bestehen. Wichtig ist eine Barriere zwischen der Verantwortung der Tochtergesellschaft und jener der Muttergesellschaft. Sonst haben die Muttergesellschaften unberechenbare Risiken und investieren in den ärmsten Ländern nicht mehr. Und besonders würden die Firmen die kleinsten Zulieferer mit den grössten Risiken nicht mehr berücksichtigen, weil die vorgeschlagene Haftung der Mutterkonzerne auch die Zulieferanten umfasst. Roche hat zum Beispiel 60 000 Zulieferer. Solche Firmen würden das Zuliefernetz massiv straffen.

**Stoffel:** Der Gegenvorschlag stellt auf die sogenannte Geschäftsherrenhaftung

ab. Das Mutterunternehmen ist die Geschäftsherrin, die Tochtergesellschaft die «Geschäftsnehmerin». Der Vorschlag beruht daher genau auf dieser Barriere zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft. Und er erstreckt die Haftung nicht auf die Lieferanten, sondern schliesst diese gerade aus.

**Hofstetter:** Es sind zwei Haftungsansätze zu unterscheiden. Das eine ist die Haftung der Konzerne für die kontrollierten Unternehmen, besonders die Tochterfirmen. Dort gilt die spezifische Haftung mit der vorgesehenen Beweislastumkehr. Das andere sind die Sorgfaltspflichten, die auch Lieferanten umfassen. Dabei gelten die allgemeinen Haftungsbestimmungen der Schweiz. Dort gibt es zwar keine Beweislastumkehr, aber man hat trotzdem unberechenbare Risiken für Prozesse in der Schweiz. Internationale Netze von Klägeranwälten würden davon profitieren. Dies zeigt sich schon heute bei immer wieder versuchten Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen. In den USA gab es in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten über 300 solche Klagen, in Europa sind es auch schon etwa 25.

**Stoffel:** Noch einmal: Es gibt im Gegenvorschlag keine Konzernhaftung für Zulieferer.

*Kann es gesetzlich verankerte Sorgfaltspflichten geben ohne Haftung bei Verletzung dieser Pflichten?*

**Hofstetter:** Nein.

**Stoffel:** Doch. Für eine Haftung braucht es das, was wir Juristen eine haftungsbegründende Norm nennen. Die vorgesehene Sorgfaltspflicht ist keine solche. Sie bildet eine Pflicht des Verwaltungsrats gegenüber der Gesellschaft, nicht aber gegenüber Dritten. Zudem ist es falsch, von einer Beweislastumkehr zu reden. Es gilt die normale Beweislast für die Rechtsverletzungen, zum Beispiel von Menschenrechten. Dazu kommt dann die Entlastungsmöglichkeit für die Muttergesellschaft; diese braucht hierfür nur die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nachzuweisen.

**Hofstetter:** Es kann eine Haftung geben, wenn das Gesetz wie hier eine Sorgfaltspflichten

## Die Kontrahenten

hus. · Walter Stoffel ist Professor für Wirtschaftsrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Freiburg. Er ist Mitglied eines Komitees für den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative. Von 2003 bis 2010 war er Präsident der Wettbewerbskommission.

Karl Hofstetter ist Titularprofessor für Privat- und Wirtschaftsrecht an der Universität Zürich sowie Präsident des Wirtschaftsverbands SwissHoldings. Von 1993 bis 2018 war er Chefjurist des Luzerner Liftkonzerns Schindler.

pflicht statuiert und die Haftung dafür nicht explizit ausschliesst. Und die Sorgfaltspflicht im Gegenvorschlag betrifft auch Dritte über Tochtergesellschaften hinaus. Man kann eine Haftung über den allgemeinen Haftungsartikel im Obligationenrecht konstruieren. Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen werden dies ausnutzen.

**Stoffel:** Der Gegenvorschlag zur Initiative bringt mit der Geschäftsherrenhaftung vorhersehbare Haftungsregeln. Es braucht den Nachweis einer widerrechtlichen Handlung, hier der Verletzung von Menschenrechts- oder Umweltstandards. Und es braucht einen Schaden sowie den Kausalzusammenhang zwischen Delikt und Schaden. Erst wenn ein Kläger all dies nachgewiesen hat, kann sich eine Haftung ergeben, dann aber zu Recht. Die reinen Sorgfaltspflichten gibt es für Unternehmen jetzt schon aufgrund der internationalen Übereinkommen zu Umwelt- und Menschenrechtsthemen, denen die Schweiz zugestimmt hat...

**Hofstetter:** ... diese Übereinkommen betreffen Staaten, nicht die Unternehmen.

**Stoffel:** Nein, das Völkerrecht ist direkt anwendbar. Die Idee, dass sich das Völkerrecht nur an die Staaten richten würde, ist längst überholt.

**Hofstetter:** Praktisch gesehen ist es anders: Heute kann man ein Unternehmen in der Schweiz nicht einklagen, wenn ein Lieferant Menschenrechte verletzt hat. Dies würde über die vorgesehene Sorgfaltspflichten neu eingeführt.

**Stoffel:** Nein. Die Unternehmen müssen einen Bericht über die verwendete Sorgfalt zur Einhaltung der Umwelt- und Menschenrechtsstandards erstellen. Sie haben die Konsequenzen und Risiken aus ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren und einzuschreiben, wenn sie wissen, dass Standards verletzt wurden. Das ist alles. Das Mutterunternehmen haftet nicht, wenn ein Lieferant Sorgfaltspflichten verletzt hat.

**Hofstetter:** Der Gegenvorschlag führt wie die Initiative zwei verheerende Neuerungen ein. Erstens sind die Unternehmen verantwortlich für die Einhaltung eines internationalen Umwelt- und Menschenrechtskatalogs, der weit ausgedehnt ist...

... Genügt es nicht, wenn die Schweiz die internationalen Abkommen ratifiziert hat?

**Hofstetter:** Die Schweiz hat diese Abkommen nicht ratifiziert im Hinblick auf Pflichten der Unternehmen. Das zweite neue Element sind die erwähnten Sorgfaltspflichten, die auch Lieferanten umfassen. Zudem sind die beiden neuen Elemente in Bezug auf kontrollierte Unternehmen noch mit der Beweislastumkehr bei den Sorgfaltspflichten verbunden. Eine solche Kombination gibt es nirgendwo sonst.

**Stoffel:** Es wird sie auch bei uns nicht geben. Es gibt keine Beweislastumkehr und keine Haftung für die Lieferanten. Schweizer Mutterunternehmen sind nicht verantwortlich für Menschenrechtsverletzungen der Gaststaaten. Es geht einzig darum, dass die Schweizer Unternehmen selber die Menschenrechte nicht verletzen. So haftet zum Beispiel das Unternehmen nicht, wenn der Gaststaat gegen Kinderarbeit nicht einschreitet, aber in der Schweizer Tochterfirma die Kinderarbeit ein Tabu ist.

**Hofstetter:** Es besteht im Gegenteil eine echte Gefahr, dass Schweizer Unternehmen dafür verantwortlich gemacht werden, in einem Land zu sein, in dem die Regierung die Menschenrechte verletzt. Das ist ein oft versuchtes Klagemodell.

Können Sie Beispiele nennen?

**Hofstetter:** Nehmen Sie Myanmar in den 1990er Jahren. Kläger wollten Ölfirmen dafür verantwortlich machen, dass diese eine Pipeline unter einem Militärregime gebaut hatten, das Menschenrechte verletzte. Das Argument war, durch die Hilfe für das Militärregime hätten die Unternehmen die Verletzung der Menschenrechte gefördert. Ein zweites Beispiel sind die Südafrika-Klagen. Nach der Aufhebung des Apartheid-Regimes wurden viele Unternehmen in den USA dafür eingeklagt, dass sie während der Apartheid in Südafrika waren. Diese Klagen wurden zum Glück abgewiesen...

**Stoffel:** ... Aha, die Klagen drangen nicht durch...

**Hofstetter:** ... Ich war damals für Schindler auch involviert. Das jahrelange Prozessieren kostete uns einen siebenstelligen Betrag. Die USA lässt heute solche Klagen nicht mehr zu, aber wir würden diese Klagen mit dem diskutierten Vorschlag in die Schweiz holen.

**Stoffel:** Unbegründete Klagen werden vor einem Schweizer Gericht nicht durchkommen. Aber das grosse Risiko für Schweizer Konzerne sind Klagen im Ausland. Dafür haben wir genug Beispiele, von Monsanto bis zur UBS. Auf solche Auslandsklagen haben wir keinen Einfluss. Der in der Schweiz diskutierte Gegenvorschlag würde Klagen nach dem Motto «Du warst in jenem Land und hast das dortige Regime gestützt» ausschliessen.

**Hofstetter:** Das stimmt überhaupt nicht.

Aber es steht weder im Gegenvorschlag noch im Begleitbericht, dass die Haftung wegen Unterstützung eines bösen Regimes vorgesehen ist.

**Hofstetter:** Das sagen natürlich die Initianten so nicht. Die Initiative ist Teil einer internationalen Kampagne. Wenn Sie Klagen aus der Vergangenheit anschauen, sticht genau dieses Modell heraus, mit dem Unternehmen für die Verletzung von Menschenrechten durch Gastlandregierungen verklagt wurden. Rund 40 Prozent der bisherigen Klagen weltweit versuchten genau das.

sollen Schweizer Gerichte nach Schweizer Recht urteilen. Eine Grundidee: In Ländern ohne funktionierenden Rechtsstaat sollen Schweizer Richter und das Schweizer Recht in die Bresche springen.

### Knapper Entscheid zu erwarten

Ob es zur Volksabstimmung über diese Initiative kommt, könnte sich diesen Donnerstag im Parlament entscheiden. Der Nationalrat befindet in der zweiten Lesung über einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Beschliesst er Nichteintreten auf den Gegenvorschlag, wie das im März schon der Ständerat mit knapper Mehrheit getan hat, ist der Gegenvorschlag versenkt, und die Initiative wird vor das Volk kommen. Der Entscheid dürfte knapp ausfallen. In der ersten Lesung hatte der Nationalrat 2018 einen Gegenvorschlag beschlossen, der die Kernforderungen der Initiative übernahm und zum Rückzug der Volksinitiative geführt hätte. Grob geschätzt, übernimmt jener Gegenvorschlag etwa 70 bis 80% der Volksinitiative. Auffällig sind vor allem zwei Unterschiede. Während die Haftungsregeln der Initiative generell für Umweltschäden und Men-

schensrechtsverletzungen im Ausland gelten, beschränkt der Gegenvorschlag diese Regeln auf Schäden an «Leib, Leben und Eigentum». Im Unterschied zur Initiative schliesst zudem der Gegenvorschlag die Konzernhaftung für wirtschaftlich «abhängige» Lieferanten aus. Formal kann der Nationalrat nun in der zweiten Lesung den Gegenvorschlag nicht verändern, sondern nur digital entscheiden: Festhalten am Eintreten auf den Gegenvorschlag oder Verzicht auf Eintreten. Hält der Nationalrat am Eintreten fest, bleibt die Idee des Gegenvorschlags am Leben, und das Dossier geht zurück an den Ständerat. Der Ständerat könnte dann aber den Gegenvorschlag noch versenken, wenn er an seiner Position (Nichteintreten) festhielt.



«Die Schweiz würde zu einem Eldorado für die internationale Klageindustrie.»

Karl Hofstetter



«Da gibt es kein Erpressungspotenzial.»

Walter Stoffel

Müsste es der Wirtschaft nicht lieber sein, dass solche Klagen gegen Schweizer Konzerne künftig durch Schweizer Gerichte beurteilt werden?

**Hofstetter:** Wenn unser Recht solche Klagen zulässt, ist die Gefahr, dass eine solche Klage in der Schweiz erfolgreich ist, viel grösser, als sie es jetzt in vielen anderen Ländern ist. Man darf zudem das Erpressungspotenzial nicht unterschätzen. Die Unternehmen bieten oft Hand zu einem Vergleich, weil sie Klagen loswerden wollen.

**Stoffel:** Im Gegenvorschlag sind genau solche Klagen ausgeschlossen. Es geht um den Mindeststandard für Menschenrechte und Umweltschutz. Die meisten börsenkotierten Mutterunternehmen mit Sitz in der Schweiz halten sich daran. Aber sie sollen am Ende nicht die Dummen sein, denn es gibt auch andere, diskretere Unternehmen, für welche die Reputation weniger wichtig ist. Für einen fairen Wettbewerb braucht es Verbindlichkeit und Haftung für alle.

**Hofstetter:** Wenn Sie schon gleiche Spiesse für alle wollen, dann müsste man es international machen. Die Schweiz sollte nicht die eigenen Unternehmen mit übertriebenen Haftungsregeln diskriminieren.

**Stoffel:** Es handelt sich ja um eine internationale Bewegung. Fünf bis sechs Länder haben bereits, worüber in der Schweiz diskutiert wird. In sieben bis acht Ländern sind Vorschläge im Parlament. In fünf Jahren ist dies in der EU Standard. Es steht der Schweiz gut an, dass sie hier nicht das Schlusslicht bildet. Wenn wir jetzt handeln, bringt das nicht etwa einen Wettbewerbsnachteil, sondern einen Vorteil.

**Hofstetter:** Ich glaube nicht, dass in der EU eine solch weitgehende Haftung kommt. Im Moment geht die EU in eine andere Richtung, mit den Transparenzbestimmungen. Damit könnten auch wir leben.

Herr Stoffel, geht es nicht zu weit, dass Sorgfaltspflichten nicht nur konzerninterne Gesellschaften, sondern auch Lieferanten umfassen?

**Stoffel:** Nein, das gehört zu den Sorgfaltspflichten, und das ist richtig und machbar. Aber es gehört nicht zur Haftung.

Im Parlament wurde oft der Freiburger Rechtsprofessor Franz Werro zitiert, der sagte, das in der Schweiz vorgeschlagene Haftungskonzept sei international gängig. Warum also diese Aufregung?

**Hofstetter:** Diese Aussage von Herrn Werro ist falsch. Eine solch weitausgreifende Haftung hat kein anderes Land. Richtig ist, dass das allgemeine Konzept der Geschäftsherrenhaftung, bei der Arbeitgeber für Angestellte haften und eventuell auch Konzerne für ihre Tochtergesellschaften, international gängig ist. Aber der Schweizer Vorschlag

mit der breiten Haftung für Umwelt- und Menschenrechte und der Ausweitung auf Lieferanten ist von ganz anderem Kaliber.

**Stoffel:** Die Voraussetzbarkeit von Haftungsrisiken für Unternehmen ist ein legitimes Anliegen. Der Gegenvorschlag nimmt dies mittels der seit Jahrzehnten in der Rechtsprechung bewährten Geschäftsherrenhaftung auf und beschränkt diese Haftung überdies auf Schäden an Leib, Leben und Eigentum.

**Hofstetter:** Aber die Haftung gilt für einen uferlosen Rechtskatalog, zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Pariser Klimaabkommen. Da würden Kläger mit Sicherheit versuchen, Haftungsklagen gegen Unternehmen anzustrengen, weil sie angeblich nicht genug unternahmen, um diesen Abkommen in Gastländern Nachachtung zu verschaffen.

**Stoffel:** Und die Schweizer Richter würden da einfach mitmarschieren?

**Hofstetter:** Vielleicht nicht zwingend. Aber das Erpressungspotenzial wäre da. **Stoffel:** Jetzt sind wir wieder bei der «internationalen Klageindustrie». Der Menschenrechtskatalog und die Haftung für die Umweltschutzstandards sind im Gegenvorschlag klar definiert. Da gibt es kein Erpressungspotenzial.

Laut gewissen Kritikern könnten auch Klein- und Mittelbetriebe stark belastet werden. Hat der Gegenvorschlag mit seiner Ausnahmeklausel für KMU das Problem gelöst?

**Stoffel:** Der Gegenvorschlag nimmt KMU aus, ausser Betriebe mit Geschäftstätigkeiten, die besondere Gefahren umfassen. Das ist angemessen.

**Hofstetter:** KMU wissen unter Umständen nicht, ob sie betroffen sind. Wenn man zum Beispiel mit einem Zulieferer aus Ghana zusammenarbeitet, gilt das wahrscheinlich schon als besonderes Risikoprofil.

**Stoffel:** Das ist Unsinn.

Der Gewerbeverband hat zum Gegenvorschlag bisher keine Parole abgegeben. Er denkt offenbar, dass KMU kaum betroffen seien. Stellen Sie die Gefahren übertrieben dar, Herr Hofstetter?

**Hofstetter:** Auch KMU könnten für Schauprozesse ins Visier geraten. Zudem werden Grossunternehmen die ihnen auferlegten Sorgfaltspflichten auf ihre Schweizer Zulieferer ausweiten, womit Schweizer KMU auch indirekt betroffen sind.

**Stoffel:** Wegen der klaren Haftungsregeln des Gegenvorschlags besteht kein Risiko für Schauprozesse. Im Gegenteil ist ein solides Rechtssystem im Sitzstaat des Mutterunternehmens einer der wichtigsten Standortvorteile unseres Landes. Und international geht es darum, dass wir die arbeitsteilige Marktwirtschaft an einen Mindeststandard für Menschenrechte und Umweltschutz binden.

# Kontroverse Vorschläge zur Haftung von Schweizer Konzernen

Diese Woche könnte der Nationalrat entscheiden, ob die Initiative zur Konzernverantwortung vor das Volk kommt

HANSUELI SCHÖCHLI

Typische Volksinitiativen ähneln einander in zwei Punkten: Die Zielsetzung klingt in vielen Ohren sympathisch, doch die konkret geforderte Umsetzung ist stark umstritten. Dies gilt auch für die von Hilfswerken und anderen Organisationen lancierte Volksinitiative zur Verantwortung von Konzernen. Demnach sollen Schweizer Konzerne auch im Ausland internationale Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten. Dagegen ist kaum jemand.

Umstritten sind vor allem zwei konkrete Elemente. Die Initiative fordert eine Pflicht der Konzerne zur Sorgfaltprüfung über die Einhaltung der Umwelt- und Menschenrechtsstandards nicht nur für konzerninterne Firmen, sondern für «sämtliche Geschäftsbeziehungen». Damit würden die Sorgfaltspflichten im Prinzip auch die Lieferkette und die Kunden umfassen. Umstritten ist zudem die Forderung, dass Schweizer Konzerne auch für Verfehlungen ausländischer Töchter im Ausland haften, sofern der Konzern nicht nachweisen kann, dass er alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat. Bei solchen Haftungsklagen

sollen Schweizer Gerichte nach Schweizer Recht urteilen. Eine Grundidee: In Ländern ohne funktionierenden Rechtsstaat sollen Schweizer Richter und das Schweizer Recht in die Bresche springen.

### Knapper Entscheid zu erwarten

Ob es zur Volksabstimmung über diese Initiative kommt, könnte sich diesen Donnerstag im Parlament entscheiden. Der Nationalrat befindet in der zweiten Lesung über einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe. Beschliesst er Nichteintreten auf den Gegenvorschlag, wie das im März schon der Ständerat mit knapper Mehrheit getan hat, ist der Gegenvorschlag versenkt, und die Initiative wird vor das Volk kommen. Der Entscheid dürfte knapp ausfallen. In der ersten Lesung hatte der Nationalrat 2018 einen Gegenvorschlag beschlossen, der die Kernforderungen der Initiative übernahm und zum Rückzug der Volksinitiative geführt hätte. Grob geschätzt, übernimmt jener Gegenvorschlag etwa 70 bis 80% der Volksinitiative. Auffällig sind vor allem zwei Unterschiede. Während die Haftungsregeln der Initiative generell für Umweltschäden und Men-

schensrechtsverletzungen im Ausland gelten, beschränkt der Gegenvorschlag diese Regeln auf Schäden an «Leib, Leben und Eigentum». Im Unterschied zur Initiative schliesst zudem der Gegenvorschlag die Konzernhaftung für wirtschaftlich «abhängige» Lieferanten aus. Formal kann der Nationalrat nun in der zweiten Lesung den Gegenvorschlag nicht verändern, sondern nur digital entscheiden: Festhalten am Eintreten auf den Gegenvorschlag oder Verzicht auf Eintreten. Hält der Nationalrat am Eintreten fest, bleibt die Idee des Gegenvorschlags am Leben, und das Dossier geht zurück an den Ständerat. Der Ständerat könnte dann aber den Gegenvorschlag noch versenken, wenn er an seiner Position (Nichteintreten) festhielt.

### Anleitung für die Ständeräte

Die federführende Rechtskommission des Nationalrats hatte im April auch eine inhaltliche Diskussion über mögliche Änderungen am Gegenvorschlag geführt, um dem Ständerat Hinweise zu geben. Die auffälligste Empfehlung der Kommission: Die Haftungsregelung gemäss bisherigem Gegenvorschlag sei zu

streichen und stattdessen sei auf die allgemeinen «ohnehin geltenden» Haftungsbestimmungen des Zivilrechts zu verweisen. Zudem sollen bei Verletzungen von Umwelt- oder Menschenrechtsstandards durch Auslandstöchter Geschädigte vor einer direkten Klage gegen den Schweizer Konzernhauptsitz zuerst ein Vermittlungsverfahren in der Schweiz durchlaufen.

Eine Änderung im genannten Sinn soll den Gegenvorschlag eher «wirtschaftsverträglich» machen. Der Zürcher SVP-Nationalrat Hans-Ueli Vogt, der federführende Autor des Gegenvorschlags, macht aber deutlich, dass die ursprüngliche Prämisse nach wie vor gilt: Ein Gegenvorschlag sei nur sinnvoll, wenn er zum Rückzug der Initiative führe. Das Initiativkomitee hatte schon früh erklärt, dass es bei jeder Abschwächung des Gegenvorschlags im Vergleich zur ersten Variante des Nationalrats an der Initiative festhalten werde. Solche öffentlichen Äusserungen mögen eine taktische Komponente haben, doch viele Beobachter rechnen damit, dass der jüngste Vorschlag der Nationalratskommission nicht zum Rückzug der Initiative führen würde. Ohne Zusiche-

rung eines solchen Rückzugs wären im Parlament viele heutige Befürworter des Gegenvorschlags spätestens in der Schlussabstimmung nicht mehr für einen Gegenvorschlag zu haben.

Viele zweifeln daran, dass es einen Gegenvorschlag gibt, der gleichzeitig die Initianten und die Wirtschaftsverbände befriedigen könnte. Die grossen Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Swissholdings lehnen nicht nur die Initiative, sondern auch den ursprünglichen Gegenvorschlag des Nationalrats klar ab. Gewisse Wirtschaftsvertreter haben sich aber für einen Gegenvorschlag ausgesprochen. Dazu zählen etwa die Grossverteiler Migros und Coop sowie die Westschweizer Vereinigung Groupeement des Entreprises Multinationales, die rund 90 internationale Firmen umfasst; viele Mitglieder sind Ableger von ausländischen Konzernen. Keine Parole zum Gegenvorschlag fasste bisher der Gewerbeverband. Klein- und Mittelbetriebe sind weniger direkt betroffen, weil der Gegenvorschlag die meisten Betriebe unterhalb gewisser Schwellenwerte (z.B. 500 Mitarbeiter) von speziellen Sorgfaltspflichten bezüglich Umwelt und Menschenrechten ausschliesst.